

Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-)

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5, 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 915). letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020, und des § 1 (4) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004 S. 36), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011 S. 46, 180), zuletzt geändert durch letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-) beschlossen:

§ 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht erhebt der Landkreis Darmstadt-Dieburg für Amtshandlungen Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der Bauaufsicht im Sinne des § 1 (1) HVwKostG keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWEVW) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Soweit in Spalte 3 (Bemessungsgrundlage) des zu dieser Satzung gehörenden Verwaltungs- kostenverzeichnisses nichts Anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg, beschlossen am 09.02.2015 und die dieser Satzung beigefügte Richtlinie außer Kraft.

Anlage: Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EURO
6	Verwaltungskosten		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 (3) HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 400
612	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 (3) HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 550
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	22 mindestens 600

Die Gebühren nach den Nummern 611 bis 613 dieser Satzung gelten in Abweichung von der im Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zugrunde gelegten Gebühren.